



Kantonspolizei
Sicherheitspolizei

Verbringen von Waffen, Waffenzubehör oder Munition in das schweizerische Staatsgebiet

NGV-Bewilligung

Das Verbringen von Waffen, Waffenzubehör oder Munition in das schweizerische Staatsgebiet (umgangssprachlich auch Einfuhr oder Import genannt) unterliegt anderen Regeln wie der Erwerb im Inland. Verbringen Privatpersonen Waffen in die Schweiz, spricht man auch vom 'Nichtgewerbsmässigen Verbringen von Waffen' (NGV). Unter den Begriff des Nichtgewerbsmässigen Verbringens zählt auch das Bestellen und Liefern lassen von Waffen in Online-Shops.

Das Nichtgewerbsmässige Verbringen von Waffen in das schweizerische Staatsgebiet bedarf in jedem Fall einer Bewilligung der Zentralstelle Waffen des Bundesamtes für Polizei, fedpol (www.fedpol.admin.ch). Es bedarf auch dann einer Bewilligung, wenn es sich um Nichtfeuerwaffen wie z.B. Imitationswaffen handelt.

Dem Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für das nichtgewerbsmässige Verbringen von Waffen in das schweizerische Staatsgebiet ist ein gültiger Waffenerwerbsschein (bei bewilligungspflichtigen Waffen) oder eine gültige Ausnahmegewilligung (bei verbotenen Waffen, Waffenzubehör) des Wohnsitzkantons beizulegen. Anhand dieser Bewilligung kann das fedpol sicherstellen, dass die kantonale Behörde das Vorhandensein von Hinderungsgründen abgeklärt und den Waffenerwerb grundsätzlich bewilligt hat.

Wie beim Erwerb im Inland berechtigt die NGV-Bewilligung zum gleichzeitigen Verbringen von höchstens drei Waffen. Sie ist sechs Monate gültig und kann um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Gebühr für eine NGV-Bewilligung beträgt CHF 50.-. Die Gebühr für die kantonale Erwerbsbewilligung fällt zusätzlich an.

Verzollung

Waffen und wesentliche Waffenbestandteile sowie Munition und Munitionsbestandteile sind bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr der Zollstelle anzumelden und ordentlich zu verzollen. Bei Fragen zur Verzollung von Waffen melden Sie sich beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG (www.bazg.admin.ch).

Ausnahme vorübergehendes Verbringen in die Schweiz

Auch für das vorübergehende Verbringen von Waffen in die Schweiz ist grundsätzlich wie oben beschrieben eine Bewilligung für das nichtgewerbsmässige Verbringen (NGV) nötig. Diese wird bei vorübergehendem Verbringen nur erteilt, wenn die Waffen im europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind.

Jäger und Schützen benötigen keine NGV-Bewilligung, wenn sie den Grund für die Reise anhand einer Einladung zu einer Jagd- oder Sportveranstaltung glaubhaft machen können und die mitgeführten Feuerwaffen im Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind.

Ausnahme Verbringen von und nach Liechtenstein

Für das definitive und vorübergehende Verbringen von Waffen aus der Schweiz nach Liechtenstein oder von Liechtenstein in die Schweiz ist weder ein Europäischer Feuerwaffenpass noch eine NGV-Bewilligung notwendig. Geschieht das Verbringen in Zusammenhang mit einer Wohnsitzverlegung, ist die örtliche Polizei des neuen Wohnortes unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.